

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 68 / 2026

Beschluss 05 – 03 / 2026

Sicherung der Gesamtfinanzierung für die
Investitionsförderungsmaßnahme „Verrohrung eines
Grabens/Mühlgraben, OT Großmühlingen Förderung
Vernässung“ im Haushaltsjahr 2026

Veröffentlicht von: 19.06.2026

bis: 19.07.2026

Beschluss 05 – 03 / 2026 – Sicherung der Gesamtfinanzierung für die Investitionsförderungsmaßnahme „Verrohrung eines Grabens/Mühlgraben, OT Großmühligen Förderung Vernässung“ im Haushaltsjahr 2026

Fachdienst 2	Finanzen und Personal	1. Vorlage	Datum: 27.04.2026
--------------	-----------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Haushaltsausschuss	8	-	-	18.06.2026	öffentlich
Gemeinderat	18	-	-	18.06.2026	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Sicherung der Gesamtfinanzierung für die Investitionsförderungsmaßnahme „Verrohrung eines Grabens/Mühlgraben, OT Großmühligen Förderung Vernässung“ im Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, aufgrund der Erhöhung der Gesamtauszahlungen für die sachlich und zeitlich unabwendbare Investitionsförderungsmaßnahme 50 „Verrohrung eines Grabens/Mühlgraben im OT Großmühligen“ im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung folgende Gesamtfinanzierung:

Gesamtauszahlungen	259.155,35 EUR
- davon Ermächtigungsübertragung aus 2024	203.311,67 EUR
- davon zusätzliche Auszahlungen im Haushaltsjahr 2026	55.843,68 EUR
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	172.137,29 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit (Eigenanteil)	87.018,06 EUR

Der Eigenanteil wird im Haushaltsjahr 2026 aus der Investitionspauschale gedeckt.

In die Haushaltsplanung 2026 sind folgende Haushaltsmittel verbindlich einzustellen:

PSK 55210-5800-681100: 172.137,29 EUR Einzahlungen aus Investitionszuwendungen
 PSK 55210-5800-785200: 55.843,68 EUR Auszahlungen für Baumaßnahmen.

Begründung:

Die Maßnahme soll aus Zuwendungen aus der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion mitfinanziert werden. Aufgrund der weiteren zeitlichen Verzögerung der Umsetzung der Maßnahme erhöhen sich erneut die Gesamtkosten gegenüber der Antragstellung, jedoch steigt auch der Anteil der förderfähigen Kosten. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ergibt deshalb sich das Erfordernis der Beschlussfassung eines verpflichtenden Einzelbeschlusses zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Dem Fördermittelgeber ist aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Antragstellung eingetretenen Gesamtkostenerhöhung eine aktualisierte Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorzulegen.

Letztmalig mit Beschluss 11– 02 / 2026 vom 16.04.2026 wurde die Gesamtfinanzierung der Maßnahme 50 im Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wurden die im Haushaltsjahr 2024 nicht verbrauchten Auszahlungen aus der Ermächtigungsübertragung für die Maßnahme 50 in Höhe von 203.311,67 EUR vollständig in das Haushaltsjahr 2025 übertragen und können somit weiterhin für die Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden. Die im

Haushaltsplan 2025 zusätzlich geplanten Auszahlungen in Höhe von 51.500 EUR können aufgrund der wegen der säumigen Jahresabschlüsse bisher nicht in Kraft getretenen Haushaltssatzung 2025 nicht als Ermächtigung übertragen werden, so dass in 2026 eine Auszahlung von insgesamt 55.843,68 EUR neu geplant werden muss und eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

Der Fördermittelantrag zu o.g. Maßnahme wurde bereits am 08.01.2015 bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung gestellt und mit Bescheid vom 15.07.2016 bewilligt. Letztmalig wurde mit dem 14. Änderungsbescheid vom 18.12.2025 das Ende des Bewilligungszeitraumes für die Planung auf den 31.12.2026 festgelegt. Die mehrmalige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes war erforderlich, weil die Planung noch nicht abgeschlossen ist und infolgedessen die bauliche Umsetzung bisher nicht erfolgen konnte. Eine Umsetzung beider Phasen, Planungsabschluss und Bauausführung, soll im Haushaltsjahr 2026 erfolgen.

Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Maßnahme wurden dem Unterhaltungsverband und dem Fördermittelgeber am 07.12.2017 zur Prüfung und Genehmigung übergeben. Nach Einarbeitung kleinerer geforderter Veränderungen wurden die Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) am 08.06.2022 beim Salzlandkreis – Untere Wasserbehörde eingereicht. Mit Schreiben vom 21.09.2022 wurde um eine zeitnahe Abarbeitung gebeten, da es sich um eine geförderte Maßnahme handelt. Im April 2023 wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass die Unterlagen zum Verfahren in der Unteren Wasserbehörde nicht auffindbar seien. Eine nochmalige Einreichung der kompletten Unterlagen erfolgte deshalb am 23.05.2023. Am 20.09.2023 fand mit der Unteren Wasserbehörde ein Arbeitsgespräch statt. Die Ergebnisse der Beratung wurden eingearbeitet und wie gefordert den Anliegern in einer Anliegerversammlung vorgestellt.

Die Bedenken der Anlieger wurden schriftlich beantwortet und in einer weiteren Anliegerversammlung erläutert. Im Weiteren wurde am 22.10.2024 die Untere Wasserbehörde über den Sachstand informiert mit der Bitte, das Plangenehmigungsverfahren abzuschließen und die wasserrechtliche Genehmigung bis 31.12.2024 zu erteilen. Mit Schreiben vom 20.12.2024 informierte die Untere Wasserbehörde darüber, dass mit der Plangenehmigung bis Ende März 2025 gerechnet werden kann. Im Dezember 2025 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch in der Unteren Wasserbehörde statt. Am 11.02.2026 wurde gemäß § 68 WHG i. V. m. § 101 WG LSA das Vorhaben genehmigt und die wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Abstimmungsergebnis zum Beschluss 05 – 03 / 2026:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 18
Es stimmten mit Ja	: 18
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen: keine


Marco Schmoldt
Bürgermeister

